

**Ein Rechtsanspruch darauf, dass das Vormundschaftsgericht gegenüber behaupteten Pflichtwidrigkeiten des Betreuers im Wege der Aufsicht tätig wird, steht dritten Personen nicht zu; dementsprechend sind sie gegen die Ablehnung des Einschreitens auch nicht beschwerdebefugt.**

*Beschluss vom 17.2.2003, 3 W 23/03, Quelle: Rpfleger 8-9/2003*

1. . . . 2. In der Sache ist das Rechtsmittel unbegründet. Der angefochtene Beschluss des LG beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Die Zivilkammer hat vielmehr zu Recht die Erstbeschwerde als unzulässig verworfen.

a) Für die Beschwerdebefugnis in Betreuungssachen sieht das Gesetz - unbeschadet des auch hier geltenden 20 FGG - Sonderregelungen in den §§ 69g, 69i FGG vor.

Zwar ist die Bet. A als Stieftochter der Betroffenen mit dieser gemäß § 1591 Abs. 1 BGB in gerader Linie verschwägert (Staudinger/Rauscher, BGB, 13. Bearb., Ö 159(1 Rdnr. 9; Soergel/ Gaul, BGB, 12. Aufl., § 1590 Rdnr. 2) und gehört deshalb - entgegen der Auffassung des LG - zu dem Personenkreis des § 69g Abs. 1 FGG. Die von ihr angefochtene Entscheidung des VormG fällt aber nicht unter den abschließenden Katalog der Bestimmung des § 69g Abs. 1 FGG. Dieser enthält nämlich keine Sonderregelung für den Fall, dass Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1837 Abs. 2 und 3 BGB abgelehnt werden (BayObLGZ 1993,234,235 [= Rpfleger 1994,337]).

b) Eine Beschwerdebefugnis ist für die Bet. A auch nach § 20 FGG nicht gegeben. Ein formelles Antragsrecht im Sinne von § 20 Abs. 2 FGG auf Einschreiten des VormG gegenüber dem Betreuer nach §§ 1908i, 1837 BGB steht ihr nicht zu; ein entsprechendes Ansinnen von ihrer Seite ist bloße Anregung an das Gericht, von seinem Aufsichtsrecht gegenüber dem Betreuer Gebrauch zu machen.

Es werden durch die Entscheidung des AG auch keine subjektiven Rechte der Erstbeteiligten im Sinne von § 20 Abs. 1 FGG beeinträchtigt. Ein Rechtsanspruch darauf, dass das VormG im Wege der Aufsicht tätig wird oder dass es bestimmte Anordnungen an den Betreuer erlässt, steht dritten Personen nicht zu; dementsprechend sind sie gegen die Ablehnung des Einschreitens auch nicht aus eigenem Recht beschwerdebefugt (Staudinger/Engler, BGB, 13. Bearb. 1999, § 1837 Rdnr. 53; Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl., § 1837 Rdnr. 28; Damrau/Zimmermann Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 1837 BGB, Rdnr. 24; Keidel/Kuntze/Winkler/Kahl, § 20 Rdnr. 62, für den Fall der Ablehnung von Anordnungen gegenüber dem Vormund, jew. m.w.N.).

Im Übrigen hat die Zivilkammer damit Recht, dass die Rechtsstellung der Bet. A als künftige Vertragserbin der Betroffenen durch die Beendigung des Versicherungsvertrages nicht berührt wird. Ebenso wenig beeinträchtigt der Wegfall des Rentenversprechens aus der Versicherung die Bet. A in einem gesicherten Anwartschaftsrecht, weil auch bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung eines Dritten dem Versicherungsnehmer (hier: der Betroffenen) nach § 165 VVG das Recht verbleibt, das Versicherungsverhältnis jederzeit ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten zu kündigen (BGHZ 45,162,167; Prölss/Martin/ Kollhoser, VVG, 26. Aufl., § 166 Rdnr. 7; BK/Schwintowski, VVG, § 166 Rdnr. 46).

c) Schließlich lässt sich eine Beschwerdeberechtigung für die Bet. A auch nicht aus § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG herleiten, da diese Bestimmung im Betreuungsverfahren weder direkt noch analog anwendbar ist (BayObLGZ 1993,234,235; 1998,10,11; Damrau/Zimmermann a.a.O.). Darüber hinaus ist dort das Beschwerderecht ohnehin nur für Angelegenheiten der Personensorge und zudem nicht zur Wahrnehmung von Eigeninteressen des Beschwerdeführers verliehen.